

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/07 S

L 5 KR 2607/07 A (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 2375/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Rechtsschutzbegehren des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Rechtsschutzbegehren des Klägers, der sich gegen die Verwerfung seines Ablehnungsgesuchs gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht B. mit Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30.5.2007 als unzulässig wendet, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Vor dem Bundessozialgericht haben sich Rechtsschutzsuchende grundsätzlich bereits bei Anbringung ihres Gesuchs durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 166 SGG). Das von dem Kläger selbst unterzeichnete Rechtsschutzbegehren erfüllt schon aus diesem Grund die formellen Voraussetzungen nicht. Im Übrigen ist die Beschwerde gegen Beschlüsse der Landessozialgerichte grundsätzlich unstatthaft (§ 177 SGG). Hierauf war der Kläger bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich und zutreffend hingewiesen worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

